

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Beherbergungs- und Tourismusförderungsabgaben der Gemeinde Vals

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Mit den Ausführungsbestimmungen wird die Umsetzung des Gesetzes über die Beherbergungs- und Tourismusförderungsabgaben geregelt und es werden gestützt auf Art. 26 des Gesetzes die jeweils gültigen Ansätze für die Abgaben festgelegt.

Art. 2 Träger der Aufgaben

Die Veranlagung und den Einzug der Beherbergungs- und Tourismusförderungsabgaben besorgt die Gemeindeverwaltung.

II. BEHERBERGUNGSABGABE

Art. 3 Steuerperiode / Bemessungsperiode

Die Jahrespauschalen werden für eine Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr. Die Bemessungsperiode ist mit der Steuerperiode identisch.

Art. 4 Ansätze / Jahrespauschalen

Der Steuersatz für die Beherbergungsabgabe wird wie folgt festgelegt:

<i>Kategorie</i>	<i>Bemessungsgrundlage</i>	<i>Steuersatz</i>
Hotels	Zimmer (Schlüsseleinheit)	CHF 1'080.–
Ferienwohnungen und -häuser	Grundtaxe (Wohnung) pro m ² Nettowohnfläche	CHF 150.– CHF 12.10
Ferienlager / Gruppenunterkünfte	Schlafplatz	CHF 100.–
Jugendherbergen	Bett	CHF 100.–
Berg- und SAC-Hütten	Schlafplatz	CHF 25.–
Campingplätze	Stand-/Zeltplatz	CHF 100.–
Einzelne Zimmer	Zimmer	CHF 150.–

Art. 5 Überwälzung auf die Gäste

Die Beherberger können auf der Gästerechnung einen Betrag von CHF 6.– pro Logiernacht als Beherbergungstaxe ausweisen. Der Ausweis der Beherbergungstaxe auf der Gästerechnung ist für den Beherberger freiwillig. Der Ausweis eines höheren oder tieferen Betrages ist aber nicht zulässig.

Art. 6 Reduktion/Befreiung und Rückerstattung

Gesuche um gänzliche oder teilweise Befreiung von der Beherbergungsabgabe sind schriftlich und begründet bei der Gemeinde einzureichen. Das Einreichen eines solchen Gesuches hat keine aufschiebende Wirkung. Wird dem Gesuch entsprochen, ist die in der Zwischenzeit entrichtete Beherbergungsabgabe ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

III. TOURISMUSFÖRDERUNGSABGABE

Art. 7 Steuerperiode/Bemessungsperiode

Die Tourismusförderungsabgabe wird jeweils für eine Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr. Die Steuer wird aufgrund der massgeblichen Betriebsdaten des vorangegangenen Geschäftsjahres, beim Fehlen eines solchen, des Kalenderjahres, berechnet (Bemessungsgrundlage). Es erfolgt also eine Vergangenheitsbemessung.

Art. 8 Ansätze / Jahrespauschalen

Der Steuersatz für die Tourismusförderungsabgabe wird wie folgt festgelegt:

<i>Kategorie 1</i> Handwerks- und Industriebetriebe, Transporte Grundtaxe Abgabe pro beschäftigte Person: bis 2 Beschäftigte mehr als 2 Beschäftigte	CHF 323.– CHF 53.– CHF 80.–
<i>Kategorie 2</i> Handelsgeschäfte: Detailhandelsgeschäfte, Metzgereien, Bäckereien, Molkereien, Lebensmittel- und Haushaltgeschäfte, Foto-, Radio- und TV-Geschäfte, Getränkehandel, Mode und Textilien, Sportgeschäfte, Boutiquen, Kioske, Kosmetik- und Coiffeurgeschäfte, Kunsthandwerk aller Art usw. Freie Tätigkeiten wie Grafik, Werbung, Fitness, Physiotherapie, Kosmetik, Versicherungsagenturen usw. Grundtaxe Abgabe pro beschäftigte Person	CHF 431.– CHF 161.–
<i>Kategorie 3</i> Schulungsbetriebe: Bergsport-, Langlauf-, Ski-, Snowboard-, Tennisschulen usw. Selbständigerwerbende wie Architekten, Anwälte, Ärzte, Ingenieure, Treuhänder usw., ferner Immobilienhandel usw. Grundtaxe Abgabe pro beschäftigte Person	CHF 754.– CHF 215.–
<i>Kategorie 4</i> Banken und Finanzgesellschaften Grundtaxe Abgabe pro beschäftigte Person	CHF 2'693.– CHF 269.–
<i>Kategorie 5</i> Gewerbliche Beherbergungs- und Restaurationsbetriebe aller Art (inkl. SAC-Hütten, Ferienlager usw.) Grundtaxe: bis 2 beschäftigte Personen mehr als 2 beschäftigte Personen Abgabe pro beschäftigte Person	CHF 323.– CHF 1'077.– CHF 215.–
<i>Kategorie 6</i> Vermietete Ferienwohnungen Grundtaxe	CHF 160.–

IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 9 Veranlagung und Bezug

¹ Zwecks Veranlagung stellt die Gemeinde den Abgabepflichtigen ein Formular zu. Pflichtige, die kein Formular erhalten, haben bei der Gemeinde ein solches zu verlangen.

² Das Formular ist von den Pflichtigen wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und fristgerecht zu retournieren.

³ Aufgrund dieser Angaben und den Angaben aus den öffentlichen Registern veranlagt die Gemeinde die Abgabepflichtigen. Die Verfügung enthält die Zahlungsfrist und eine Rechtsmittelbelehrung.

⁴ Abgabepflichtige, die das Formular nicht oder nicht vollständig ausgefüllt einreichen, werden nach Ermessen veranlagt.

⁵ Stichtag für die Veranlagung ist der 31. Dezember des Vorjahres.

Art. 10 Fälligkeit und Zahlungsfrist

Die Abgaben werden mit der Zustellung der Rechnung fällig. Sie sind innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu bezahlen.

Art. 11 Vergünstigte Thermeneintritte

¹ Die Beherberger und Ferienwohnungsbesitzer und ihre Übernachtungsgäste haben die Möglichkeit, gegen Nachweis der bezahlten Beherbergungsabgabe vergünstigte Thermeneintritte zu beziehen.

² Der Bezug der Thermeneintritte und die Art des zu erbringenden Nachweises wird durch die Gemeinde in Absprache mit der Betreiberin der Therme geregelt.

V. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 12 Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen treten nach dem Erlass durch den Gemeinderat am 1. Juni 2019 in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen am 7. März 2019

Der Gemeindepräsident:
Stefan Schmid

Der Aktuar:
Reto Jörgler